

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14

München, den 12. August

1968

Datum	Inhalt:	Seite
25. 7. 1968	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern (Polizeiorganisationsgesetz — POG —)	263
30. 7. 1968	Vierte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	269
1. 8. 1968	Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zum Vollzug des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes	270
29. 5. 1968	Dritte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz	270
10. 7. 1968	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften	272
18. 7. 1968	Schulordnung für die Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik	273
19. 7. 1968	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Benützungordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB)	274

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern (Polizeiorganisationsgesetz — POG —)

Vom 25. Juli 1968

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes vom 22. Juli 1968 (GVBl. S. 243) wird nachstehend der Wortlaut des Polizeiorganisationsgesetzes vom 28. Oktober 1952 — neu bekanntgemacht am 20. Oktober 1954 — (BayBS I S. 450) in der vom 1. September 1968 an geltenden Fassung neu bekanntgemacht. Die Neufassungen der Art. 21 und 29 treten erst am 1. Januar 1969 in Kraft.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen des Polizeiorganisationsgesetzes durch

- das Bayerische Beamtengesetz vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161),
- das Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes vom 5. April 1965 (GVBl. S. 53) und
- das Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes vom 22. Juli 1968 (GVBl. S. 243).

München, den 25. Juli 1968

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Gesetz über die Organisation der Polizei in Bayern (Polizeiorganisationsgesetz — POG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1968

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

(1) Träger der Polizei sind der Staat und die Gemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Die Dienststellen und Dienstkräfte der Polizei des Staates und der Gemeinden sind zu gegenseitiger Amtshilfe verpflichtet.

Art. 2

(1) Aufgaben des Staates, deren Wahrnehmung der Polizei nach Maßgabe der Gesetze obliegt, sind insbesondere:

- die Verhütung, Unterbindung und polizeiliche Verfolgung mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohter Handlungen, die Verhütung jedoch nur, soweit die Androhung der Strafe oder Geldbuße nicht auf Ortsrecht beruht;
- die Verhütung und Unterbindung nicht mit Strafe bedrohter verfassungsfeindlicher Handlungen im Sinn des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern;
- die Durchführung der polizeilichen Maßnahmen im Rahmen des Luftschutzes;
- die Durchführung der polizeilichen Maßnahmen im Rahmen des Schubwesens einschließlich der Abschiebung von Ausländern;
- die polizeiliche Regelung und Überwachung des überörtlichen Verkehrs auf den Binnengewässern einschließlich der Gewässer in den Häfen;
- die Überwachung und der polizeiliche Schutz der Landesgrenzen;
- die Überwachung des Personenverkehrs auf Flughäfen.

(2) Die Verhütung ortsrechtlich mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohter Handlungen ist Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden. Für Gemeinden mit eigener Polizei sind die Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises; das gleiche gilt für die Zu- und Abführung von Gefangenen bei Bahntransporten im Rahmen des Schubwesens, soweit nicht die staatliche Polizei diese Aufgabe wahrnimmt.

(3) Die Landratsämter, die Regierungen sowie das Staatsministerium des Innern können unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Strafprozeßordnung, der staatlichen Polizei für die Durchführung der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben Weisungen erteilen. In gleicher Weise können die kreisfreien Gemeinden ohne eigene Polizei der staatlichen Polizei für die Durchführung der in Absatz 1

Bayer. Staatsminister des Innern

Nr. 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben Weisungen erteilen; Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Art. 3

(1) Als Dienstkräfte des polizeilichen Vollzugsdienstes dürfen nur Beamte verwendet werden. Zur gebührenpflichtigen Verwarnung von Verkehrsteilnehmern, die die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Halten und Parken nicht beachten, können auch Angestellte ermächtigt werden; sie sind insoweit Polizeibeamte im Sinne des § 22 des Straßenverkehrsgesetzes.

(2) Als Dienstkräfte des ständigen polizeilichen Vollzugsdienstes (Einzeldienst) sind in der Regel Beamte der Bereitschaftspolizei einzustellen, die ihre Ausbildung in der Bereitschaftspolizei ordnungsgemäß beendet haben und zur Verwendung im Einzeldienst geeignet sind. Im übrigen dürfen Bewerber nur eingestellt werden, wenn solche Beamte der Bereitschaftspolizei nicht vorhanden sind. Unberührt bleibt die Übernahme von Beamten und früheren Beamten, die eine Anstellungsprüfung für ihre Laufbahn bereits bestanden haben.

Art. 4

(1) Die parteipolitische Betätigung der Dienstkräfte der Polizei während des Dienstes, in Dienst- oder Unterkunftsräumen sowie in Dienstkleidung ist untersagt. Untersagt sind auch der nichtdienstliche Besuch von politischen Versammlungen in Dienstkleidung und das Tragen politischer Abzeichen zur Dienstkleidung.

(2) Beamte der Bereitschaftspolizei dürfen sich außerdem, unbeschadet der Mitgliedschaft bei einer politischen Partei und der Ausübung des Wahlrechts, parteipolitisch nicht betätigen.

Art. 5

(1) Zur fachlichen Ausbildung der Polizeidienstkräfte in allen Aufgaben des staatlichen und gemeindlichen Polizeidienstes sowie zur demokratisch-staatsbürgerlichen Erziehung und Fortbildung sind Schulen zu errichten und zu unterhalten. Für die demokratisch-staatsbürgerliche Erziehung und Fortbildung der Beamten der Polizei ist auch außerhalb der Schulen durch besondere Einrichtungen Vorsorge zu treffen. Die Kosten der notwendigen Ausbildung trägt der Dienstherr.

(2) Die staatlichen Polizeischulen unterstehen unmittelbar dem Staatsministerium des Innern.

(3) Die Gemeinden sind befugt, eigene Polizeischulen zu errichten und zu unterhalten; diese unterstehen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern.

II. Gemeindepolizei

Art. 6

(1) Jede Gemeinde hat das Recht und die Pflicht, zur Wahrnehmung des Einzeldienstes innerhalb des Gemeindegebiets eine eigene Polizei zu errichten. Die Gemeindepolizei muß die Dienstkräfte, Einrichtungen und Sachmittel umfassen, die für eine wirksame Handhabung der im Gemeindebezirk erfahrungsgemäß anfallenden polizeilichen Aufgaben notwendig sind.

(2) Erscheint in einer Gemeinde die Unterhaltung einer eigenen Polizei im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht dauernd gesichert, so kann die Gemeinde beim Staatsministerium des Innern beantragen, daß die der Gemeindepolizei obliegenden Aufgaben durch die Landpolizei wahrgenommen werden. Wird die mangelnde Leistungsfähigkeit der Gemeinde hinreichend dargetan, so hat das Staatsministerium des Innern dem Antrag stattzugeben.

(3) Will eine Gemeinde mit eigener Polizei die polizeiliche Regelung und Überwachung

- a) des Verkehrs auf Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen,
- b) des örtlichen Verkehrs mit Wasserfahrzeugen auf den Binnengewässern einschließlich der Gewässer in den Häfen

auf die Landpolizei übertragen, so kann sie beim Staatsministerium des Innern einen entsprechenden Antrag stellen. Das Staatsministerium des Innern hat dem Antrag stattzugeben, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

Art. 7

(1) In jeder Gemeinde mit eigener Polizei ist ein leitender Polizeibeamter zu bestellen. Der leitende Polizeibeamte muß den für seine Dienststellung in den Laufbahnvorschriften geforderten fachlichen Voraussetzungen genügen, insbesondere die erforderlichen Prüfungen bestanden haben. Er führt die für seine Stelle vorgesehene Amtsbezeichnung.

(2) Vor der endgültigen Berufung des leitenden Polizeibeamten und seines Stellvertreters ist der Regierung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Dem leitenden Polizeibeamten obliegt insbesondere die Beaufsichtigung und Wahrung der vorchriftsmäßigen, einheitlichen und wirksamen Handhabung des Dienstbetriebs der Gemeindepolizei. Zu Dienstaufgaben, die außerhalb seines fachlichen Bereichs liegen, darf der leitende Polizeibeamte nicht herangezogen werden. Er darf nicht ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderats sein.

Art. 8

(1) Die zuständigen Staatsbehörden können Gemeinden mit eigener Polizei für den polizeilichen Vollzug von gemeindlichen Verwaltungsaufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches Weisungen erteilen. Das gleiche gilt, unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Strafprozeßordnung, für die Durchführung der in Art. 2 Abs. 2 als Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichneten Aufgaben.

(2) Zuständige Staatsbehörden im Sinne von Absatz 1 sind die Landratsämter gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden, die Regierungen gegenüber den kreisfreien Gemeinden ihrer Amtsbereiche; ferner als Oberaufsichtsbehörden die Regierungen gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden ihrer Amtsbereiche und das Staatsministerium des Innern gegenüber allen Gemeinden.

Art. 9

(1) Die Gemeindepolizei hat die der Polizei obliegenden Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze wahrzunehmen, insbesondere die in Art. 2 Abs. 2 genannten Aufgaben durchzuführen. Ferner hat sie die Gemeinde laufend über den Sicherheitszustand, vor allem über erhebliche Verstöße gegen die Rechtsordnung, zu unterrichten, soweit nicht dadurch die Strafverfolgung erschwert oder verhindert wird.

(2) Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben hat die Gemeindepolizei nach Maßgabe der ihr allgemein oder für den Einzelfall von der Gemeinde erteilten Aufträge die für die Wahrnehmung der öffentlichen Verwaltungsaufgaben der Gemeinde notwendigen Ermittlungen vorzunehmen, den Vollzug von Verwaltungsakten der Gemeinde zu überwachen und Vollstreckungshilfe zu leisten.

(3) Die Gemeindepolizei hat ferner innerhalb des Gemeindegebiets im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Maßgabe der hierfür den Gemeinden von den zuständigen Staatsbehörden allgemein oder für den Einzelfall erteilten Weisungen den Vollzug von Verwaltungsakten anderer Behörden zu überwachen und Vollstreckungshilfe zu leisten. Art. 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Soweit Dienstkräfte der Justizverwaltung nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung

stehen, obliegt der Gemeindepolizei auch die Vorführung von Untersuchungs- und Strafgefangenen vor Gericht sowie die Unterstützung des Gerichtsvorsitzenden bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

Art. 10

Wird eine auf Grund der Art. 8 oder 9 Abs. 3 erteilte Weisung nicht vollzogen, so kann die zuständige Staatsbehörde (Art. 8 Abs. 2) den Vollzug durch Dienstkräfte der Landpolizei auf Kosten der Gemeinde anordnen. Die Gemeinde und auf dem Dienstweg das Staatsministerium des Innern sind von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

Art. 11

(1) Außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs ist die Gemeindepolizei zu Amtshandlungen nur befugt,

1. wenn die örtlich zuständige Polizei nicht oder nicht in ausreichender Stärke rechtzeitig herbeigeholt werden kann,
2. zur Verfolgung von Personen auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener,
3. zur Vorführung Festgenommener vor den Richter,
4. wenn die Eigenart einer Dienstverrichtung ihre Vornahme oder Fortsetzung an mehreren Orten durch die gleichen Dienstkräfte erfordert,
5. auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle von den getroffenen Amtshandlungen unverzüglich zu verständigen. Das gilt nicht für gebührenpflichtige Verwarnungen.

Art. 12

(1) Die zuständige Staatsbehörde (Art. 8 Abs. 2) kann gegen den leitenden Polizeibeamten sowie gegen sonstige Beamte einer Gemeindepolizei die Einleitung eines Dienststrafverfahrens beantragen oder, falls sie zuständige Einleitungsbehörde ist, es selbst einleiten, wenn der begründete Verdacht eines Dienstvergehens innerhalb des Aufgabenbereichs besteht, der dem staatlichen Weisungsrecht unterliegt.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann die zuständige Staatsbehörde (Art. 8 Abs. 2), auch wenn sie nicht Einleitungsbehörde ist, die sofortige Enthebung des Beamten vom Dienst anordnen. In diesem Fall ist die Einleitung des Dienststrafverfahrens unverzüglich zu beantragen. Die Einleitungsbehörde entscheidet über den Fortbestand der Dienstenthebung.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind erst zulässig, wenn der Gemeinderat nicht innerhalb einer von der zuständigen Staatsbehörde (Art. 8 Abs. 2) gesetzten Frist von sich aus entsprechende Maßnahmen getroffen hat.

Art. 13

Erscheint ein Beamter einer Gemeindepolizei für den Polizeidienst nicht mehr geeignet, ohne daß ein Rechtsgrund für die Beendigung des Beamtenverhältnisses gegeben ist, so ist er in einem anderen Zweig der Gemeindeverwaltung in einer Stelle zu verwenden, die seiner Vorbildung und seiner bisherigen Laufbahn entspricht. Auf seinen Wunsch soll ihm Gelegenheit gegeben werden, seine Vorbildung für seine neue Verwendung zu ergänzen, soweit der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung es gestattet.

Art. 14

Machen Gemeinden von ihrem Recht nach Art. 6 Abs. 1 Gebrauch, so ist die Bereitstellung der erforderlichen Dienstkräfte, Einrichtungen und Sachmittel Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden.

Art. 15

Reichen die Polizeidienstkräfte einer Gemeinde im Einzelfall nicht aus, so kann die Gemeinde die zuständige Staatsbehörde (Art. 8 Abs. 2) ersuchen,

Dienstkräfte der Landpolizei und im Grenzbereich auch Dienstkräfte der Grenzpolizei zur Unterstützung zu entsenden. Die entsandten Dienstkräfte unterstehen für die Dauer der Maßnahme den Weisungen der Rechtsaufsichtsbehörde.

Art. 16

(1) Ist die Polizei einer Gemeinde nicht in der Lage oder nicht bereit, die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten zu erfüllen, so kann das Staatsministerium des Innern vorübergehend die Entsendung von staatlicher Polizei anordnen. Die entsandten Dienstkräfte unterstehen für die Dauer der Maßnahme den Weisungen der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Trifft die Gemeinde ein Verschulden, so fallen ihr notwendige Sonderkosten, die durch die Entsendung von staatlicher Polizei nach Absatz 1 entstehen, zur Last.

Art. 17

Die Vorschriften über den Einsatz und die sonstige Verwendung der Bereitschaftspolizei und über den gemeinsamen Einsatz der Polizeiverbände bleiben unberührt.

III. Staatliche Polizei

1. Landpolizei

Art. 18

(1) In Gemeinden ohne eigene Polizei und in gemeindefreien Gebieten nimmt die Bayerische Landpolizei den Einzeldienst wahr; Art. 53 bleibt unberührt. Sie hat insbesondere die in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Aufgaben durchzuführen.

(2) In Gemeinden ohne eigene Polizei obliegt ihr auch die Verhütung ortsrechtlich mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1). Ferner hat sie in Gemeinden ohne eigene Polizei die Untersuchungs- und Strafgefangenen vor Gericht zu führen und die Gerichtsvorsitzenden bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung zu unterstützen, soweit dafür Dienstkräfte der Justizverwaltung nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

(3) Die in Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Aufgaben nimmt die Landpolizei auch in Gemeinden mit eigener Polizei wahr.

(4) Die Landpolizei hat die Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung laufend über den Sicherheitszustand, vor allem über erhebliche Verstöße gegen die Rechtsordnung, zu unterrichten.

Art. 19

Dienstkräfte der Landpolizei, die im Einzeldienst verwendet werden, sind innerhalb des gesamten Zuständigkeitsbereichs der Landpolizei zu Amtshandlungen befugt, leisten ihren Dienst jedoch in der Regel nur innerhalb des Dienstbereichs, dem sie zugeteilt sind.

Art. 20

(1) Abgesehen von den Fällen der Art. 6 Abs. 3, 10, 15 und 16 ist die Landpolizei außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zu Amtshandlungen nur befugt,

1. wenn die örtlich zuständige Polizei nicht oder nicht in ausreichender Stärke rechtzeitig herbeigeholt werden kann,
2. zur Verfolgung von Personen auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener,
3. wenn die Eigenart einer Dienstverrichtung ihre Vornahme oder Fortsetzung an mehreren Orten durch die gleichen Dienstkräfte erfordert,
4. auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung.

(2) Die Vorschriften über den gemeinsamen Einsatz der Polizeiverbände bleiben unberührt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle von den getroffe-

nen Amtshandlungen unverzüglich zu verständigen. Das gilt nicht für gebührenpflichtige Verwar- nungen.

Art. 21

Dienststellen der Bayerischen Landpolizei sind

1. die Landpolizeistationen und die Nebenstellen,
2. die Landpolizeiinspektionen,
3. die Landpolizeidirektionen als dem Staatsminis- terium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststellen.

Art. 22

Die Stärke der Landpolizei, ihre Gliederung und örtliche Verteilung bestimmt im Rahmen des Staats- haushaltsplans das Staatsministerium des Innern.

Art. 23

Für kriminalpolizeiliche Aufgaben, die Über- wachung des Verkehrs auf Straßen, die dem überört- lichen Verkehr dienen, und die polizeiliche Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Wasserfahrzeugen auf den Binnengewässern einschließlich der Ge- wässer in den Häfen können besondere Dienststellen errichtet werden.

Art. 24

(1) Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben hat die Landpolizei innerhalb des Dienstbereichs der Dienst- stelle nach Weisung der zuständigen staatlichen Be- hörde und nach Weisung oder auf Ersuchen der Ge- meinden ohne eigene Polizei die für die Wahrneh- mung öffentlicher Verwaltungsaufgaben notwendigen Ermittlungen vorzunehmen, den Vollzug von Ver- waltungsakten zu überwachen und Vollstreckungs- hilfe zu leisten.

(2) Weisungen im Sinne des Absatzes 1 erteilen die Landratsämter, die kreisfreien Gemeinden, die Re- gierungen und das Staatsministerium des Innern den Polizeidienststellen ihres Zuständigkeitsbereichs.

(3) Ersuchen nach Absatz 1 richten die kreis- angehörigen Gemeinden über die zuständige Staats- behörde (Art. 8 Abs. 2) an die zuständige Landpoli- zeinspektion, Ersuchen in Einzelfällen auch an die unterste örtlich zuständige Landpolizeidienststelle unmittelbar. Kann die Landpolizei dem Ersuchen nicht sofort entsprechen, veranlaßt sie unverzüglich das zur Ausführung des Ersuchens Erforderliche und unterrichtet die Gemeinde über den Grund der Ver- zögerung.

(4) Für Weisungen und Ersuchen der Gemeinden gelten Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.

2. Grenzpolizei

Art. 25

Die Überwachung und der polizeiliche Schutz der Landesgrenzen, insbesondere die Überwachung des Grenzverkehrs und der Vollzug der Auslieferung und Übernahme von Personen sowie die Überwachung des Personenverkehrs auf Flughäfen sind, unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeit anderer Behörden und Dienststellen, Aufgaben der Bayerischen Grenz- polizei.

Art. 26

(1) Dienstkräfte der Grenzpolizei, die im Einzel- dienst verwendet werden, sind befugt, entlang der gesamten Landesgrenze in einem Gebietsstreifen von 30 km Tiefe (Grenzgebiet) sowie innerhalb der Flug- hafenbereiche Amtshandlungen im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 25 vorzunehmen, auch soweit diese Bereiche zum Gebiet von Gemeinden mit eigen- er Polizei gehören. Sie leisten ihren Dienst jedoch in der Regel nur innerhalb des Dienstbereichs, dem sie zugeteilt sind.

(2) Zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben, die über den Rahmen des Art. 25 hinausgehen, ist die Grenzpolizei innerhalb des Grenz- oder Flughafen- bereichs nur befugt,

1. wenn die örtlich zuständige Polizei nicht oder nicht in ausreichender Stärke rechtzeitig herbeige- holt werden kann,

2. zur Verfolgung von Personen auf frischer Tat so- wie zur Verfolgung und Wiederergreifung Ent- wichener.

(3) Außerhalb des Grenz- oder Flughafenbereichs ist die Grenzpolizei zu Amtshandlungen nur befugt,

1. wenn zur Durchführung einer polizeilichen Auf- gabe im Rahmen des Art. 25 Amtshandlungen außerhalb des Grenz- oder Flughafenbereichs notwendig werden,

2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2,

3. auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächti- gung.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 und des Absatzes 3 Nr. 2 ist die zuständige Polizeidienststelle von den ge- troffenen Amtshandlungen unverzüglich zu verständigen. Das gilt nicht für gebührenpflichtige Verwar- nungen.

(5) Die Vorschriften über den gemeinsamen Ein- satz der Polizeiverbände bleiben unberührt.

Art. 27

Im Grenzbereich können der Grenzpolizei durch das Staatsministerium des Innern auch die Aufgaben der Landpolizei übertragen werden. Die Artikel 20 und 24 gelten entsprechend.

Art. 28

Die Grenzpolizei ist zur Zusammenarbeit mit den Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung sowie mit anderen, im Grenzbereich tätigen Polizeidienst- kräften und mit der Zollverwaltung verpflichtet.

Art. 29

Dienststellen der Bayerischen Grenzpolizei sind

1. die Grenzpolizeistationen und die Nebenstellen,
2. die Grenzpolizeiinspektionen,
3. die Grenzpolizeidirektion als eine dem Staatsmi- nisterium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle.

Art. 30

Die Stärke der Grenzpolizei, ihre Gliederung und örtliche Verteilung bestimmt im Rahmen des Staats- haushaltsplans das Staatsministerium des Innern.

Art. 31

Für grenzpolizeiliche Sonderaufgaben können Grenzbeauftragte bestellt werden.

3. Bereitschaftspolizei

Art. 32

(1) Die Bayerische Bereitschaftspolizei ist ein be- sonderer staatlicher Polizeiverband.

(2) Aufgabe der Bereitschaftspolizei ist die Unter- stützung der Dienstkräfte des Einzeldienstes, wenn die Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Auf- gaben den Einsatz geschlossener Polizeieinheiten not- wendig macht.

(3) Die Bereitschaftspolizei kann ferner aus son- stigen schwerwiegenden Gründen, insbesondere zum Schutz der obersten Staatsorgane, ihrer Behörden und Dienststellen sowie zum Schutz lebenswichtiger Einrichtungen, Anlagen und Betriebe verwendet werden, wenn und solange hierfür ein Bedürfnis be- steht.

(4) Militärischen Zwecken dient die Bereitschafts- polizei nicht.

Art. 33

Die Stärke der Bereitschaftspolizei, ihre Gliede- rung, örtliche Verteilung und Unterbringung be- stimmt im Rahmen des Staatshaushaltsplans das Staatsministerium des Innern.

Art. 34

Die Bereitschaftspolizei darf nur auf Weisung des Staatsministers des Innern eingesetzt oder sonst ver- wendet werden.

Art. 35

Die Leitung der Bereitschaftspolizei obliegt der Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei. Sie ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle.

Art. 36

(1) Die Verwendung der Bereitschaftspolizei außerhalb Bayerns regelt sich grundsätzlich nach Artikel 91 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Zur Abwehr einer Bedrohung der verfassungsmäßigen Ordnung können durch den Staatsminister des Innern auf Ersuchen der Bundesregierung Einheiten der Bereitschaftspolizei in Orte des Bundesgebietes außerhalb Bayerns abgeordnet und für die Dauer der Abordnung den Weisungen der Bundesregierung unterstellt werden.

Art. 37

(1) Zur Ausbildung im Einzeldienst können Beamte der Bereitschaftspolizei vorübergehend zur Landpolizei, zur Grenzpolizei oder mit Einwilligung der Gemeinde zur Polizei einer Gemeinde abgeordnet werden. Für die Dauer der Abordnung haben sie die Befugnisse der Dienstkräfte des Polizeiträgers und des Polizeiverbandes, zu dem sie abgeordnet sind und unterstehen den gleichen Vorgesetzten.

(2) Die Verantwortlichkeit bei Amtspflichtverletzungen von Beamten der Bereitschaftspolizei trifft auch für die Dauer der Abordnung zur Polizei einer Gemeinde gemäß Absatz 1 den Staat, es sei denn, daß die zu Schadenersatz verpflichtende Maßnahme auf ausdrückliche Anordnung der Gemeinde oder eines Vorgesetzten vorgenommen worden ist, der der Polizei der Gemeinde angehört.

4. Landeskriminalamt

Art. 38

Das Bayerische Landeskriminalamt ist eine zentrale Dienststelle für kriminalpolizeiliche Aufgaben. Es ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle.

Art. 39

- (1) Aufgabe des Landeskriminalamts ist es,
1. alle für die Verhütung und polizeiliche Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen bedeutsamen Nachrichten und Unterlagen zu sammeln und auszuwerten,
 2. die Polizeidienststellen des Staates und der Gemeinden über den Stand der Kriminalität laufend zu unterrichten und über wirksame und zweckmäßige Maßnahmen zur Verhütung und polizeilichen Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen zu beraten,
 3. Einrichtungen für kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen und Forschungen zu unterhalten,
 4. auf Ersuchen einer Polizeidienststelle des Staates oder der Gemeinden, einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts für ein Strafverfahren oder Bußgeldverfahren kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen durchzuführen und Gutachten zu erstatten und vor Gericht zu vertreten,
 5. eine Polizeistatistik zu führen,
 6. Richtlinien für das Fahndungswesen aufzustellen.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann das Landeskriminalamt als ausschließlich zuständig für die Erstattung amtlicher kriminaltechnischer Gutachten erklären, wenn hierfür eine oder mehrere der Voraussetzungen gegeben erscheinen, unter denen das Landeskriminalamt im Einzelfall zur polizeilichen Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens tätig werden kann, oder wenn auf Grund anderer

Rechtsvorschriften die Einrichtung einer zentralen kriminaltechnischen Gutachter- oder Prüfstelle erforderlich ist.

(3) Kriminaltechnische Gutachten können mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern gegen Entgelt auch in anderen als den in Absatz 1 Nr. 4 genannten Fällen erstattet und vor Gericht vertreten oder erläutert werden.

Art. 40

(1) Dem Landeskriminalamt obliegt ferner die polizeiliche Verfolgung

1. des ungesetzlichen Rauschgifthandels,
2. der Münzverbrechen und -vergehen,
3. des Mädchenhandels,
4. der Verbrechen und Vergehen nach § 311 des Strafgesetzbuchs, wenn Sprengstoffe in Betracht kommen, der Vergehen nach § 311a des Strafgesetzbuchs und nach § 9 des Sprengstoffgesetzes,
5. der Verbrechen und Vergehen nach dem Atomgesetz.

(2) Dem Landeskriminalamt obliegt außerdem die koordinierende Tätigkeit bei der polizeilichen Verfolgung der Verbrechen und Vergehen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung, insbesondere des Hochverrats, der Staatsgefährdung und des Landesverrats. Es übernimmt die polizeiliche Verfolgung dieser Straftaten, wenn es das Staatsministerium des Innern wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit oder ihrer räumlichen Ausdehnung oder der in der Person des Täters oder der Tatausführung liegenden besonderen Umstände anordnet. Art. 41 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 bleibt die örtlich zuständige Polizei zu unaufschiebbaren Maßnahmen berechtigt und verpflichtet.

Art. 41

(1) Das Landeskriminalamt wird ferner im Einzelfall tätig,

1. wenn es von einer Polizeidienststelle, einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft um polizeiliche Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens ersucht wird, das nach Auffassung der ersuchenden Stelle wegen seiner besonderen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit, wegen der räumlichen Ausdehnung der durch die Straftat herbeigeführten Bedrohung oder Schädigung der Bevölkerung oder wegen der besonderen Umstände der Begehung von den örtlichen Polizeidienststellen nicht wirksam bearbeitet werden kann,
 2. wenn es das Staatsministerium des Innern aus schwerwiegenden Gründen anordnet.
- (2) Art. 40 Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 42

Zur Durchführung der ihm nach Art. 39 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 und 6 und Abs. 2 sowie Art. 40 und 41 obliegenden Aufgaben kann sich das Landeskriminalamt mit Ersuchen an die Polizeidienststellen des Staates und an die Gemeinden mit eigener Polizei wenden. Diese sind verpflichtet, solchen Ersuchen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu entsprechen. Für Ersuchen an Gemeinden mit eigener Polizei gilt Art. 10 entsprechend.

Art. 43

(1) Das Landeskriminalamt kann in Fällen des Art. 40 die polizeiliche Verfolgung einzelner Straftaten oder die Vornahme einzelner Maßnahmen den örtlich zuständigen Polizeidienststellen übertragen.

(2) In Fällen des Art. 41 kann das Landeskriminalamt die Vornahme einzelner Maßnahmen den örtlich zuständigen Polizeidienststellen übertragen.

(3) Hält das Landeskriminalamt in Fällen des Art. 41 seine Mitwirkung nicht oder nicht mehr für erforderlich, so kann es die polizeiliche Verfolgung der Straftaten im Einvernehmen mit der Behörde oder Dienststelle, die sein Eingreifen veranlaßt hat, den örtlich zuständigen Polizeidienststellen übertragen. Ist das Landeskriminalamt auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern tätig geworden, so bedarf die Übertragung der Zustimmung des Ministeriums.

Art. 44

Die Aufgaben des Landeskriminalamts sind grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Polizeidienststellen des Staates und der Gemeinden wahrzunehmen. Insbesondere soll vor dem Einschreiten im Einzelfall die örtliche Polizeidienststelle von den voraussichtlich erforderlichen Maßnahmen verständigt werden. Kann dies nicht geschehen, weil Gefahr im Verzug ist oder der Ermittlungszweck gefährdet würde, so ist die örtliche Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten, sobald der Handlungsgrund nicht mehr besteht.

Art. 45

(1) Für Dienstkräfte, die im Einzeldienst verwendet werden, gilt Art. 3 Abs. 1.

(2) Die Polizeidienststellen des Staates und der Gemeinden haben in den in Absatz 1 bezeichneten Dienstkräften des Landeskriminalamts auf Ersuchen persönliche und sächliche Hilfe zu gewähren.

Art. 46

(1) Das Landeskriminalamt ist zugleich zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (BGBl. I S. 165).

(2) Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 4 Abs. 2 Buchstabe a des in Absatz 1 genannten Bundesgesetzes ist das Staatsministerium des Innern.

IV. Gemeinsamer Einsatz der Polizeiverbände

Art. 47

(1) Stellt der Staatsminister des Innern fest, daß eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen oder bereits eingetreten ist, welche zu beheben, die zuständigen Polizeidienstkräfte nicht in der Lage oder nicht bereit sind, so setzt er die Polizeidienstkräfte des Staates und der Gemeinden unter seiner Weisungsgewalt dort ein, wo es zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Die Feststellung nach Satz 1 kann auch die Staatsregierung treffen.

(2) Der Staatsminister des Innern beauftragt einen Beamten einer Polizei des Staates oder einer Gemeindepolizei mit der Leitung des Einsatzes.

(3) Von allen Maßnahmen nach Absatz 1 hat die Staatsregierung den Landtag unverzüglich zu verständigen; ist der Landtag nicht versammelt, so hat sie gleichzeitig seine Einberufung zu veranlassen. Maßnahmen sind auf Verlangen des Landtags aufzuheben.

V. Zuständigkeit in besonderen Fällen

Art. 48

Die Anforderung von Polizeikräften anderer Länder zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder des Landes Bayern (Art. 91 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) obliegt dem Bayerischen Ministerpräsidenten. Im übrigen gilt Art. 47 entsprechend.

Art. 49

(1) Dienstkräfte der Polizei eines anderen Landes der Bundesrepublik sind, außer im Fall des Artikels 91 der Grundgesetzes für die Bundesrepublik

Deutschland und des Artikels 62 des Polizeiaufgabengesetzes, zu Amtshandlungen in Bayern befugt

1. im Grenzbereich, wenn die örtlich zuständige Polizei nicht oder nicht in ausreichender Stärke rechtzeitig herbeigeht werden kann,
2. zu polizeilichen Maßnahmen beim Gefangenentransport,
3. vorübergehend in Einzelfällen mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern,
4. in besonderen Fällen der Strafverfolgung auf Grund einer Vereinbarung des Staatsministeriums des Innern mit einem anderen Land der Bundesrepublik.

(2) Die vom Bund mit polizeilichen Aufgaben betrauten Dienstkräfte sind auf Ersuchen oder mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern zu Amtshandlungen in Bayern befugt, soweit nicht bereits eine bundesrechtliche Zuständigkeit besteht.

VI. Bayerisches Polizeiverwaltungsamt

Art. 50

(1) Das Bayerische Polizeiverwaltungsamt nimmt zentrale Verwaltungsaufgaben der staatlichen Polizei wahr. Es beschafft die gesamte Ausrüstung der staatlichen Polizei. Daneben kann es andere staatliche Behörden und die Gemeindepolizeien ausrüsten.

(2) Das Bayerische Polizeiverwaltungsamt kann als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmt werden, soweit es sich um Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, die im Straßenverkehr begangen werden.

(3) Das Bayerische Polizeiverwaltungsamt ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 51

Das Staatsministerium des Innern kann in begründeten Fällen vor der Vorschrift des Art. 7 Abs. 1 Satz 2 für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst befindlichen leitenden Polizeibeamten Ausnahmen bewilligen.

Art. 52

Werden bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in kreisangehörigen Gemeinden die Aufgaben, die der Gemeindepolizei obliegen, von der Landpolizei wahrgenommen, so hat es dabei sein Bewenden, wenn der Gemeinderat nicht die Errichtung einer eigenen Polizei beschließt und die Unterhaltung der Gemeindepolizei im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde dauernd gesichert erscheint.

Art. 53

In gemeindefreien Gebieten, die allseitig vom Gebiet einer Gemeinde mit eigener Polizei umschlossen sind, sowie in bewohnten gemeindefreien Gebieten, die unmittelbar an das Gebiet einer Gemeinde mit eigener Polizei angrenzen und siedlungsmäßig mit dieser Gemeinde eine Einheit bilden, wird der Einzeldienst von der Gemeindepolizei wahrgenommen. Die dadurch anfallenden Kosten sind den Gemeinden zu ersetzen.

Art. 54

Im Rahmen des Staatshaushaltsplans können einzelne Aufgaben der dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten Dienststellen der staatlichen Polizei sowie des Bayerischen Polizeiverwaltungsamtes einer dieser Dienststellen übertragen werden.

Art. 55

Soweit in Rechtsvorschriften die Bezeichnung „Landesgrenzpolizei“ verwendet ist, tritt an ihre Stelle die Bezeichnung „Grenzpolizei“. Die bisherige

gen Bezeichnungen der Dienststellen der Landpolizei, der Landesgrenzpolizei und des Landesbeschaffungsamtes für Polizeiausrüstung werden ersetzt durch die entsprechenden Bezeichnungen nach diesem Gesetz.

Art. 56

Die Dienstkräfte und Einrichtungen des Zentralamtes für Kriminalidentifizierung und Polizeistatistik des Landes Bayern gehen auf das Bayerische Landeskriminalamt über.

Art. 57

(1) Das Staatsministerium des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über Ausbildung, Ausrüstung, Bewaffnung, Bekleidung und gemeinsamen Einsatz der Polizeidienstkräfte des Staates und der Gemeinden.

(2) Die Dienstvorschriften für die Polizei des Staates werden vom Staatsministerium des Innern, für die Polizei der Gemeinden von diesen erlassen. Dienstvorschriften für die Polizei der Gemeinden bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.

(3) Soweit sich Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 auf Polizeidienstkräfte und Polizeieinrichtungen von Gemeinden beziehen, ist auf die besonderen Voraussetzungen und Erfordernisse des Polizeidienstes in Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Art. 58

Aufgehoben werden

1. die Verordnung Nr. 72 des Staatsministeriums des Innern über die Bildung einer Bayerischen Landesgrenzpolizei vom 15. November 1945 (GVBl. 1946 S. 217);
2. die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Bildung einer Bayerischen Landesgrenzpolizei vom 15. November 1945 (GVBl. 1946 S. 217 mit Berichtigung S. 308);
3. das Gesetz über die Bereitschaftspolizei vom 31. Mai 1951 (GVBl. S. 85);
4. die Verordnungen Nr. 59 und 76 über die Errichtung eines Landeserkennungsamtes in Bayern vom 11. Mai 1946 (GVBl. S. 190 und 220);
5. das Gesetz über die Verwendung der Polizei im Falle eines öffentlichen Notstandes vom 24. November 1950 (GVBl. S. 240);
6. die Verordnung Nr. 89 über die Errichtung eines „Landesbeschaffungsamtes für Polizeiausrüstung“ vom 1. Mai 1946 (GVBl. S. 296).

Art. 59

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1952 in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 28. Oktober 1952. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Unterhaltszuschuß-
verordnung**

Vom 30. Juli 1968

Auf Grund des Art. 57 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV) vom 17. Oktober 1963 (GVBl. S. 194), zuletzt geändert durch die Dritte

Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 23. Dezember 1965 (GVBl. S. 365), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei einer Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes werden neben dem Verheiratenzuschlag und den Kinderzuschlägen mindestens ein Betrag in Höhe von 30 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn des Anwärters belassen.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahnen

des einfachen Dienstes	250,— DM,
des mittleren Dienstes	297,— DM,
des gehobenen Dienstes,	
die in den BesGr. A 9 bis	
A 11 beginnen,	382,— DM,
die in BesGr. A 12 oder	
A 12a beginnen,	438,— DM,
des höheren Dienstes	456,— DM.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verheiratenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes	120,— DM,
des mittleren Dienstes	136,— DM,
des gehobenen Dienstes	151,— DM,
des höheren Dienstes	167,— DM.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „im Sinne des Bayerischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt durch „im Sinne des Art. 19 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes“.

4. Die Übersicht in § 9 erhält folgende Fassung:

	„nach		
	Vollendung des		
	26.	32.	38.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
Anwärter des einfachen Dienstes	48	95	141
Anwärter des mittleren Dienstes	65	125	187
Anwärter des gehobenen Dienstes	76	152	228
Anwärter des höheren Dienstes	93	184	274.“

5. Hinter § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

(1) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 2, 7, 8 und 9 erhalten

a) die Anwärter für den Aufsichts- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten einen Unterhaltszuschuß in Höhe der Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe A 1 der 1. Dienstaltersstufe,

b) die Anwärter der Polizei einen Unterhaltszuschuß in Höhe der Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe A 1, und zwar

im 1. Dienstjahr der 1. Dienstaltersstufe,
im 2. Dienstjahr der 3. Dienstaltersstufe,
ab dem 3. Dienstjahr
der 6. Dienstaltersstufe.

Die Art. 12 bis 20, 23 und 24 des Bayerischen Besoldungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Anwärter der Polizei, die im ständigen polizeilichen Vollzugsdienst (Einzeldienst) eingesetzt sind, erhalten für diese Zeit einen Zuschlag in Höhe der Polizeizulage nach Nr. 5 der Allgemeinen Vorschriften der Anlage I des Bayerischen Besoldungsgesetzes.

(3) Die Dienstzeit für die Bemessung des Unterhaltszuschusses der Anwärter der Polizei beginnt

mit der Einstellung in die Polizei. Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde können auch andere Dienstzeiten im öffentlichen Dienst ganz oder zum Teil berücksichtigt werden, soweit sie für den Polizeidienst förderlich sind.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für den Aufsichts- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 19. Februar 1964 (GVBl. S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 1966 (GVBl. S. 17),
- b) die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Polizei vom 10. März 1964 (GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 1966 (GVBl. S. 336).

München, den 30. Juli 1968

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Diese Verordnung wurde bereits im Bayer. Staatsanzeiger Nr. 31 vom 2. August 1968 bekanntgemacht

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zum Vollzug des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes

Vom 1. August 1968

Auf Grund des Art. 2 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 22. Juli 1968 (GVBl. S. 235) werden die in die Anlage zu diesem Gesetz (Sammlung) aufgenommenen Vorschriften in der für gültig erachteten Fassung nach dem Stand vom 1. August 1968 in einem *)Ergänzungsband zur Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts (Beilage zur Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts vom 23. September 1957, GVBl. S. 297) bekanntgemacht.

Die in dem Ergänzungsband zur Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts wiedergegebenen Vorschriften sind vom 1. Januar 1969 an mit ihrer neuen Fundstelle zu zitieren. Dabei ist die Abkürzung BayBS ErgB zu verwenden.

München, den 1. August 1968

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

*) Der Ergänzungsband ist durch die C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung in München 23, Wilhelmstraße 9, zu beziehen.

Dritte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz

Vom 29. Mai 1968

Auf Grund des Art. 48 des Gesetzes über Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 16. Juli 1960 (GVBl. S. 139) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 1964 (GVBl. S. 149) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz (AVBSchG) vom 28. März 1962 (GVBl. S. 49) in der Fassung der Verordnungen vom 11. Dezember 1964 (GVBl. S. 262) und vom 23. Dezember 1965 (GVBl. 1966 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 2, 3 wird folgende Nr. 2, 4 eingefügt:

„2. 4 Die Regierungen haben darauf hinzuwirken, daß durch den Zusammenschluß von Schulträgern nicht ausgebaute landwirtschaftliche Berufsschulen in ausgebaute Schulen umgewandelt werden. Soweit noch mehrere landwirtschaftliche Berufsschulträger innerhalb eines Landkreises bestehen, sollen sich diese, wenn sie nicht in einer Kreisberufsschule zusammengefaßt werden können, zu einem einzigen Berufsschulverband zusammenschließen.“

2. a) Nach Nr. 4, 3 wird folgende Nr. 4, 4 eingefügt:

„4. 4 Für die Zusammenarbeit der kommunalen Schulträger auf dem Gebiet des Berufsschulwesens findet das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 218, ber. S. 314) Anwendung, soweit nicht das Berufsschulgesetz und die dazu erlassene Ausführungsverordnung etwas anderes bestimmen. Für die Berufsschulverbände (Art. 6, Art. 7 Abs. 2 Fall 2, Art. 8, Art. 10 BSchG) als Zweckverbände ist, abweichend von Art. 57 (KommZG) die örtlich zuständige Regierung Rechtsaufsichtsbehörde. Gehören dem Berufsschulverband Gemeinden oder Landkreise mehrerer Regierungsbezirke an, dann bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern die für die Rechtsaufsicht zuständige Regierung.“

b) Die bisherige Nr. 4, 4 erhält als Nr. 4, 5 folgende Fassung:

„4. 5 Die Berufsschulverbände (Art. 6, Art. 7 Abs. 2 Fall 2, Art. 8 und Art. 10 BSchG) legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die Verbandsmitglieder um (Berufsschulumlage). Die Umlage wird nach der Schülerzahl bemessen. Die beschäftigten Schüler werden bei den beteiligten Beschäftigungsgemeinden, die nicht beschäftigten oder außerhalb Bayerns beschäftigten Schüler bei den beteiligten Wohnsitzgemeinden angerechnet. Beteiligt sind die Beschäftigungs- oder Wohnsitzgemeinden, die Mitglieder des Verbandes sind. Ist ein Landkreis Mitglied, so ist er für die in seinem Bereich liegenden Beschäftigungs- und Wohnsitzgemeinden umlagepflichtig, soweit diese Gemeinden nicht selbst Verbandsmitglieder sind.“

c) Die bisherigen Nummern 4, 5 und 4, 6 werden 4, 6 und 4, 7.

3. In Nr. 6, 6 werden die Worte „das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“ ersetzt durch die Worte „die Wirtschafts- und Haushaltsführung“.

4. a) Nr. 9, 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„9. 2 Bei den Verträgen handelt es sich um Zweckvereinbarungen im Sinne des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 218, ber. S. 314). Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung, soweit sich aus anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes ergibt.“

b) Bei Ziffer 9, 4 wird am Ende eingefügt:

„Die Einrechnung von Abschreibungen in die Vertragsleistungen ist nicht zulässig. Die Abnutzung und Veraltung des Berufsschulgebäudes und der Einrichtung können nur insoweit als Kosten für den laufenden Unterhalt geltend gemacht werden als angemessene zweckgebundene Erneuerungsrücklagen gebildet werden. Rücklagen für Erweiterungsbauten zählen nicht zu den Kosten für den laufenden Unterhalt. Die Errechnung der Kosten des laufenden Unterhalts des Schulträgers ist dem Vertragspartner mitzuteilen.“

- c) Ziffer 9. 6 erhält folgende Fassung:
 „9. 6 Aus den Verträgen dürfen sich für die Berufsschulpflichtigen, die Berufsschulberechtigten, die Berufsaufbauschüler, die Erziehungsberechtigten und die Arbeitgeber keine finanziellen Verpflichtungen ergeben (Art. 1 Abs. 4).“
5. In Nr. 10. 2 werden nach „AV 6. 2 Satz 1, 6. 3“ die Worte „Satz 2“ gestrichen.
6. Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 16 erhalten folgende Fassung:
 „16. 1 Jugendliche, die beruflich beschäftigt sind und in einem Lehr- oder Anlernverhältnis stehen, sind verpflichtet, diejenige Berufsschule zu besuchen, in deren Sprengel der Beschäftigungsort liegt.
 16. 2 Jugendliche, die ohne Lehr- und Anlernverhältnis beruflich beschäftigt sind, besuchen die Berufsschulen am Beschäftigungsort oder die diesem Ort nächstgelegene Berufsschule. Bestehen an dem Berufsschulort mehrere Berufsschulen, dann ist diejenige Berufsschule zu besuchen, die der Art der Beschäftigung am besten entspricht.
 16. 3 Art. 16 Abs. 3 BSchG ist gegenüber den Absätzen 1 und 2 a.a.O. eine Sonderbestimmung für Gemeinden mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter und geht den allgemeinen Bestimmungen der Absätze 1 und 2 vor.
 16. 4 Für die Abgrenzung, welche Gemeinden als Gemeinden mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, ist folgendes zu beachten:
 a) Nicht als solche Gemeinden gelten Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern.
 b) Bei der Abgrenzung der übrigen Gemeinden sind die Steuerkraftzahl, das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche zum gesamten Gemeindegebiet und die Frage zu berücksichtigen, ob die Gemeinde Mittel aus dem Grünen Plan erhält oder erhalten kann. Die Entscheidung trifft die Regierung nach Anhörung der Gemeinde und des zuständigen Landratsamtes. Die Gemeinden mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter sind von der Regierung dem Landratsamt mitzuteilen, das sie in eine zu veröffentlichende Liste aufnimmt.
 16. 5 Die Entscheidung der Erziehungsberechtigten nach Absatz 3 erfolgt schriftlich oder zur Niederschrift bei der Berufsschule, die der Jugendliche besuchen soll. Die Erklärung gilt für die Dauer des Berufsschulbesuches, es sei denn, daß für den Jugendlichen später ein Lehr- oder Anlernverhältnis begründet wird. In diesem Fall hat der Jugendliche die für seinen Beruf oder seine Berufsgruppe fachlich zuständige Berufsschule zu besuchen.
 16. 6 Jugendliche, die zur Arbeit im elterlichen Betrieb vorzeitig vom Volksschulbesuch beurlaubt waren (Art. 6 Abs. 2 SchPflG i. d. F. des Gesetzes vom 10. Juli 1961 — GVBl. S. 181 —), sind mit Beginn des neuen Schuljahres an die landwirtschaftliche Berufsschule zu überweisen, es sei denn, daß ein nichtlandwirtschaftlicher Lehr- oder Anlernvertrag abgeschlossen wird.
 16. 7 Berufsschulpflichtige, die in Bayern wohnen, aber außerhalb Bayerns beschäftigt sind und eine außerbayerische Berufsschule besuchen, haben hierüber eine Bestätigung der für ihren Wohnsitz zuständigen Berufsschule vorzulegen.“
7. In Nr. 18. 2 wird „Anlage 1“ geändert in „Anlage 1a“.
8. a) Nr. 21. 2 wird wie folgt ergänzt:
 „Anträge von Schulträgern auf schulaufsichtliche Genehmigung von Schulleitern, deren Stellvertretern und Lehrern, die erst nach dem 15. November bei der Regierung eingehen, bleiben bei der Berechnung des Zuschusses im folgenden Jahr außer Betracht. Gleiches gilt für die schulaufsichtliche Genehmigung von Religionslehrern, wenn der Antrag auf Zustimmung zur Erteilung des Religionsunterrichts nach dem 15. November bei der kirchlichen Oberbehörde eingeht, es sei denn, daß vor diesem Zeitpunkt der Antrag auf schulaufsichtliche Genehmigung der Regierung vorliegt.“
- b) In Nr. 21. 7 wird „Anlage 1“ in „Anlage 1a“, der Klammervermerk „(Nr. 4)“ in „(Nr. 21. 4)“, der Klammervermerk „(Anlage 2 Nr. 1 und 3)“ in „(Anlage 2 Nr. 4 und 5)“ geändert.
- c) In Nr. 21. 8 wird der Klammervermerk „(Anlage 1)“ in „(Anlage 1a)“ geändert.
9. a) In Nr. 39. 3 wird „Anlage 1“ jeweils in „Anlage 1a“ geändert.
- b) Nr. 39. 4 erhält folgenden Satz 4:
 Im übrigen gilt Anlage 2 Nr. 3 entsprechend.
- c) Nach Nr. 39. 9 wird folgende Nr. 39. 10 eingefügt:
 „39. 10 Der erfolgreiche Besuch eines Grundlehrgangs für Hauswirtschaft und eines Grundlehrgangs für Sozialberufe und des geleiteten einjährigen Praktikums,
 im Falle der Beendigung der Volksschulpflicht nach neun Jahren der erfolgreiche Besuch
 a) eines Grundlehrgangs für Hauswirtschaft und eines Grundlehrgangs für Sozialberufe oder
 b) eines Grundlehrgangs für Hauswirtschaft und eines geleiteten einjährigen Praktikums oder
 c) eines Grundlehrgangs für Sozialberufe und eines geleiteten einjährigen Praktikums
 wird als eine den Pflegevorschulen gleichwertige Ausbildung im Sinne des § 8 Absatz 1 Ziffer 2b) des Krankenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443) anerkannt.
 Soweit die angeführte dreijährige Ausbildung schon früher stattgefunden hat, können die Leitungen der vom Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge anerkannten ganzjährigen Grundlehrgänge die Anerkennung auch früheren Lehrgangsteilnehmern auf Antrag bescheinigen. Soweit bei dem Grundlehrgang für Hauswirtschaft und dem Grundlehrgang für Sozialberufe verschiedene Rechtsträger zuständig sind, wird die Anerkennung von dem Grundlehrgang für Sozialberufe erteilt, wenn der Lehrgangsleitung der erfolgreiche Besuch des Grundlehrgangs für Hauswirtschaft und des geleiteten Praktikums schriftlich nachgewiesen ist.“
10. Nach Nr. 41. 1 wird folgende Nr. 41. 2 eingefügt:
 „41. 2 Hauptamtliche Lehrer einer Berufsaufbauschule, die nicht bereits hauptamtlich für den Unterricht an der Berufsschule verwendet werden, zählen zu den hauptamtlichen Lehrern der Berufsschule. Für die besoldungsmäßige Einstufung des Direktors und seines Stellvertreters nach Anlage 1 a ist die Gesamtzahl der hauptamtlichen Lehrer der Berufsschule und der Berufsaufbauschule maßgebend.“

11. Nr. 42. 2 wird wie folgt ergänzt:
 „42. 2 Die Aufnahme darf einem Schüler nicht deshalb versagt werden, weil er nicht im Gebiet des Schulträgers (bei Verbandsschulen nicht im Gebiet der Verbandsmitglieder) beschäftigt ist oder seinen Wohnsitz hat. Da die Berufsaufbauschule keine organisatorisch selbständige Schule ist (vgl. Nr. 1. 3), kann die Frage der Kostentragung durch Verträge nach Art. 9 BSchG geregelt werden. Bei ihrem Abschluß sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung, insbesondere Art. 38 GO und Art. 35 LKrO zu beachten.“
12. Nach Nr. 44. 1 wird folgende Nr. 44. 2 eingefügt:
 „44. 2 Die Berufsaufbauschulen sind weiterführende Schulen im Sinne des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 230); vgl. 3. Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes und der Durchführungsverordnung hierzu (DVBayBFG) vom 13. Juli 1966 (GVBl. S. 232) — 3. VB — BayBFG vom 8. September 1966 (KMBl. S. 597).“
13. Nr. 49. 2 entfällt, da die angeführten Termine des Inkrafttretens abgelaufen sind und der zweite Absatz von Buchst. c in die Anlage 2 Nr. 5 übernommen wurde.
14. Die Anlage 1 a wird wie folgt geändert und ergänzt:
 „a) In Absatz 1 wird die in Klammer gesetzte Zitierung des Berufsschulgesetzes abgeändert in „(Art. 18 Abs. 1)“.
 b) Bei Kennziffer 111 werden im zweiten Absatz die Worte „an höheren Schulen“ ersetzt durch „an Gymnasien“.
 c) In Abschnitt II wird Absatz 4 mit den Buchst. a) bis c) gestrichen.
 d) In Abschnitt II erhalten die Absätze 5 und 6 folgende Fassung:
 „Die in der Anlage II des Fünften Besoldungserhöhungsgesetzes vom 23. Dezember 1965 (GVBl. S. 361) aufgeführten unwiderruflichen Stellenzulagen sind auf folgende Kennziffern und Fußnoten des vorstehenden Abschnitts I anzuwenden und ab dem 1. Oktober 1966 in folgendem Umfang zuschufähig:
 Kennziffern: 1162, 1164, 1172
 jeweils Fußnote 1 DM 136,29
 Kennziffern: 1165, 1173
 jeweils Fußnote 1 DM 101,68
 Kennziffer: 1166 Fußnote 1 DM 58,42
 Künftige Veränderungen der Zulagen durch Besoldungserhöhungsgesetze finden entsprechende Anwendung.“
15. Nr. 5 der Anlage 2 erhält folgenden Absatz 2:
 „Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann den Hundertsatz für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht an Berufsschulen in den bayerischen Grenzgebieten und in Bundesausbaugebieten erstmals vom Beginn des Rechnungsjahres 1963 (Stichtag 15. 11. 1962) an heraufsetzen.“
16. a) In Anlage 3 wird nach Nr. 1 folgende Nr. 2 neu eingefügt:
 „2. Die Schulleiterstellvertreter führen folgende Amtsbezeichnungen:
 Kennziffer 1171
 a) Lehrer, deren Eingangsgruppe unter der BesGr. A 13 liegt, führen vorbehaltlich der

Regelung in Buchstabe c) die Amtsbezeichnung Oberstudienrat.

- b) Lehrer des höheren Dienstes, die nach der Fußnote 4 der Anlage 1 a eine Stellenzulage zur BesGr. A 14 erhalten, führen vorbehaltlich der Regelung in Buchstabe c) die Amtsbezeichnung Studiendirektor.
- c) Lehrer an Berufsschulen, die nach dem 18. Juli 1965 (Tag der Verkündung des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 — GVBl. S. 125) das Amt eines Schulleiterstellvertreters übertragen erhalten haben und aus laufbahnrechtlichen Gründen noch nicht in die nach Anlage 1 a angemessene Besoldungsgruppe befördert werden können, führen bis zu dieser Beförderung die Amtsbezeichnung ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe. Diese Amtsbezeichnung ist:

	Eingangsgruppe im gehobenen Dienst	höheren Dienst
BesGr. A 13	Gewerbestudienrat	Studienrat
BesGr. A 14	Oberstudienrat	Oberstudienrat
BesGr. A 14 + 80 DM	—	Gymnasialprofessor
Kennziffer 1172 und 1173	Studienrat“	

- b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1968 in Kraft, ausgenommen § 1 Ziffer 14 Buchstabe d), der mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 in Kraft tritt.

Die Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus neu bekanntgemacht. Dabei werden sämtliche in der Anlage 1 a aufgeführten Zulagen zu den Besoldungsgruppen mit dem am 1. Oktober 1966 geltenden Betrag angeführt.

München, den 29. Mai 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Huber, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften

Vom 10. Juli 1968

Auf Grund des Art. 30 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) vom 17. November 1956 (BayBS III S. 3) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften vom 12. Dezember 1956 (BayBS III S. 37) in der Fassung der Verordnung vom 2. April 1962 (GVBl. S. 76) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 erhalten die Nummern 11 und 14 folgende Fassung:
 „11. Das Kostenwesen, soweit nicht in § 8 Nrn. 14 und 15 eine anderweitige Regelung getroffen ist.“
 „14. Die Erteilung von Kassenanweisungen, soweit sie nicht vom Behördenvorstand erlassen werden oder in § 8 Nrn. 14 und 15 aufgeführt sind.“

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Fertigung und Vollziehung der Zählkarten, der Strafnachrichten und der Mitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt,“

b) Die Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. in Grundbuchsachen die in §§ 1, 2, 3, 4 Abs. 1 Buchstaben a, b und d sowie die in § 4 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 8. August 1935 (RGBl. I S. 1089) bezeichneten Geschäfte.“

3. In § 8 Abs. 1 werden hinter Nummer 13 folgende Nummern angefügt:

„14. der Kostenansatz in Strafbefehls- und Strafverfügungssachen, in Offenbarungseidssachen nach § 807 ZPO, in Genossenschaftsregistersachen mit Ausnahme der Beschwerdeverfahren, sowie für Abschriften aus dem Grundbuch, den Grundakten, den Registern und den Registerakten einschließlich der Kassenanweisungen über die Zurückzahlung oder Löschung von Kosten im Sollbuch,“

„15. die Berechnung und Anweisung von Entschädigungen der Zeugen und ehrenamtlichen Richter.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

München, den 10. Juli 1968

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Held, Staatsminister

Schulordnung für die Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik

Vom 18. Juli 1968

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2, 6 Abs. 2, 20 Abs. 2, 29 Abs. 2 und 43 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), geändert durch Gesetze vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Schulordnung:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Ziel der Ausbildung

Die Befähigung, in allen sozialpädagogischen Bereichen selbständig tätig zu sein, wird durch den erfolgreichen Abschluß der Höheren Fachschule für Sozialpädagogik in Aufbauform erworben.

II. Abschnitt

Aufnahme in eine Höhere Fachschule für Sozialpädagogik

§ 2

Aufnahmebedingungen

(1) Für die Aufnahme in die Höhere Fachschule für Sozialpädagogik in Aufbauform werden vorausgesetzt:

1. Die bestandene Abschlußprüfung einer Fachschule für Sozialpädagogik; der Schulleiter kann mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auch Bewerber mit einer mindestens gleichwertigen pädagogischen Ausbildung und Praxis aufnehmen,

2. die gesundheitliche Eignung für den Beruf des Sozialpädagogen.

(2) Außerdem können in die Höhere Fachschule für Sozialpädagogik in Aufbauform aufgenommen werden:

1. Bewerber, die an einem Sozialwissenschaftlichen Gymnasium die Reifeprüfung erfolgreich abgelegt und ein Jahr geeignete praktische Tätigkeit geleistet haben,
2. andere Abiturienten, wenn sie zwei Jahre geeignete praktische Tätigkeit geleistet haben,
3. Fachlehrer und Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen mit abgeschlossener Ausbildung für den Lehrerberuf,
4. sonstige Fachlehrer und Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, wenn sie zwei Jahre geeignete praktische Tätigkeit geleistet haben,
5. Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, Heim-erzieher und Diakonsschüler nach der ersten Diakonprüfung, wenn sie zwei Jahre geeignete praktische Tätigkeit geleistet haben; ein etwa geleistetes Vorpraktikum sowie Berufsanerkennungsjahr ist hierbei anzurechnen.

(3) Als geeignete praktische Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 kommt nur eine Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen in Betracht, die hinreichend auf die Ausbildung zum Sozialpädagogen vorbereitet.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3, gegebenenfalls unter besonderen Auflagen zulassen.

§ 3

Aufnahme

(1) Die Aufnahme ist schriftlich bei der Schule zu beantragen, in die der Bewerber eintreten will. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf,
2. Zeugnisse über Ausbildung und Praktika im Sinne des § 2,
3. amtsärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung, dessen Ausstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf,
4. amtliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf.

Der Schulleiter kann weitere Unterlagen verlangen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter. Die Aufnahme ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht vorliegen oder wenn der Bewerber nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit für die berufliche Arbeit als Sozialpädagoge nicht geeignet ist.

III. Abschnitt

Inhalt und Abschluß der Ausbildung

§ 4

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert vier Semester (zwei Jahre) mit mindestens 75 Ausbildungswochen. Das Blockpraktikum, das Bestandteil der Ausbildung ist, soll zum Teil in die Ferien fallen.

(2) Schwerpunkt der Schulausbildung ist der sozialpädagogische Bildungsbereich, der insbesondere die Fächergruppen Pädagogik, Heilpädagogik, Psychologie, Sozialkunde und -wissenschaft, Didaktik und Methodik der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung sowie musische Fächer umfaßt. Hinzu kommen allgemeinbildende Fächer wie Religionslehre, Deutsch, Gemeinschaftskunde und politische Bildung sowie eine Fremdsprache.

(3) Die Ausbildung in Didaktik und Methodik muß mit sozialpädagogischer Praxis in Form des Block-

praktikums und des Begleitpraktikums verbunden sein. Das Blockpraktikum soll möglichst zusammenhängend abgeleistet werden; es umfaßt insgesamt 10—12 Wochen. Das Begleitpraktikum findet während der ersten drei Semester an einem Tag je Woche statt; es regelt sich nach Art der jeweiligen Praxisstelle und wird vorbehaltlich des Absatzes 4 von der Schule bestimmt. Mit der Vorbereitung, Überwachung und Auswertung sind in der sozialpädagogischen Arbeit erfahrene Lehrkräfte der Schule zu betrauen.

(4) Stundentafeln und Stoffpläne werden nach den Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gestaltet.

§ 5

Mitsprache der Studierenden

Die Studierenden können zur Wahrnehmung ihrer Belange eine Studierendenmitverwaltung wählen.

§ 6

Abschlußprüfung

(1) Die Ausbildung wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungsordnung bleibt gesonderter Regelung vorbehalten.

(2) Mit dem Bestehen der Abschlußprüfung wird die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ zu führen.

§ 7

Fachgebundene Hochschulreife

Staatlich anerkannten Sozialpädagogen ohne Reifeprüfung kann in einem besonderen Verfahren die fachgebundene Hochschulreife zu einem Studium der Erziehungswissenschaften, der Psychologie und der Sozialwissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule und zum Studium an einer Pädagogischen Hochschule zuerkannt werden. Für die Voraussetzungen und das Verfahren gelten die Vorschriften entsprechend, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Schul- und Prüfungsordnung für die öffentlichen und die staatlich anerkannten privaten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit vom 1. Juni 1963 (GVBl. S. 126) festlegen wird.

IV. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 8

Umwandlung bestehender Schulen

Die bestehenden Seminare für Jugendleiterinnen sollen in Höhere Fachschulen für Sozialpädagogik in Aufbauform umgewandelt werden. Die Träger der bestehenden öffentlichen Schulen dieser Art sollen diese Umwandlung dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 EUG anzeigen.

§ 9

Fortgeltung alter Vorschriften

Bis zum Erlaß einer Ordnung der Abschlußprüfung (§ 6 Abs. 1 Satz 2) und der Bekanntgabe von Stundentafeln und Stoffplänen (§ 4 Abs. 4) gelten die einschlägigen Bestimmungen für die Seminare für Jugendleiterinnen (Bekanntmachung über die Ausbildung und Prüfung der Jugendleiterinnen vom 18. September 1958, KMBL. S. 265) fort.

§ 10

Fachgebundene Hochschulreife für Jugendleiterinnen

Jugendleiterinnen können bis spätestens 1973 die fachgebundene Hochschulreife entsprechend § 7 Satz 2 mit der Maßgabe erwerben, daß der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde einschließlich Zeitgeschichte auch durch eine nachträgliche Bestätigung des Schulleiters erbracht werden kann und daß die Feststellung der Befähigung zu einem wissenschaftlichen Studium durch den Prüfungsausschuß nicht mehr nachgeholt wird.

§ 11

Außer Kraft tretende Vorschriften

Die Schulordnung für die Fachschulen für Frauenberufe in Bayern vom 22. Mai 1963 (GVBl. S. 173) wird wie folgt geändert:

1. In der Aufzählung in Nr. 12 wird gestrichen: „Die Seminare für Jugendleiterinnen“.
2. In der Aufzählung in Nr. 90 wird gestrichen: „Bekanntmachung über die Ausbildung und Prüfung der Jugendleiterinnen vom 18. September 1958 (KMBL. S. 265)“.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

München, den 18. Juli 1968

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Benützungsvorschriften der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB)

Vom 19. Juli 1968

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 5 Abs. 2 der Allgemeinen Benützungsvorschriften der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 30. November 1966 (GVBl. 1967, S. 133) werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die aus Zeitschriftenaufsätzen bis zu einem Umfang von 20 Seiten angefertigten Xerokopien, die im Rahmen des Fernleiherverkehrs anderen Bibliotheken zur Verfügung gestellt werden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Für die Abgabe solcher Xerokopien wird durch die empfangende Bibliothek eine Gebühr von 0,50 DM je Aufsatz erhoben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.
München, den 19. Juli 1968

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 3,70. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf., je weitere 4 Seiten 10 Pf. + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).